

## Sicherheits-/Hygienekonzept

**Europäische Kulturpreisgala  
27.08.- 28.08.2021  
Opernhaus Bonn  
Am Boeselagerhof 1, 53111 Bonn**

**verantwortlich:**

Morgentau Communications  
Annett Reeder  
Kügelgenstrasse

01326 Dresden

E-Mail: [annett.reeder@europaeischer-kulturpreis.de](mailto:annett.reeder@europaeischer-kulturpreis.de)  
Telefon: +49 351 33 22 3734

**erstellt durch:**

Michaela Werner, Morgentau Communications

**Gültigkeit:**

Dieses Hygienekonzept gilt für die Veranstaltung: Europäische Kulturpreisgala vom 27.08. – 28.08.2021 im Opernhaus Bonn und wurde auf Grundlage des bereits bestehenden Hygienekonzept des Opernhaus Bonn vom 09.06.2021 erstellt. Aktuelle Anpassungen können bis zum 27.08.2021 vorgenommen werden.

## Inhaltsverzeichnis Hygienekonzept

### Maßnahmenkonzept zur Verhinderung von Infektionen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

- 1 Maßnahmenkonzept Europäische Kulturpreisgala zu Infektionsschutzmaßnahmen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

### 2 Veranstaltungsbetrieb mit Proben und Aufbau - Allgemeine Hygieneregeln-

2.1 Handlungsanweisungen / Allgemeine Informationen

2.2 Allgemeine Informationen

- 2.2.1 Tragen der Schutzmaske

2.3 Handlungsanweisung für Mitwirkende, die in irgendeiner Form an den Proben, Vorbereitung und der Veranstaltung beteiligt sind

2.4 Schnelltests für Mitwirkende, Künstlerinnen und Künstler an der Veranstaltung

2.5 Freiwillige Nutzung der Corona-Warn-App

2.6 Vorübergehend eingerichtete Büroarbeitsplätze

2.7 Hygienemaßnahmen

- Reinigung und Desinfektion
- Pausenräume
- Sanitärräume

2.8 Technische Bereiche:

Bühnentechnik, Beleuchtung, Tonabteilung, Requisite, Reinigung, Haustechnik, Werkstätten.

# HYGIENEKONZEPT

STAND: 20.07.2021



## **3 Veranstaltungsbetrieb**

- 3.1 Nutzung von Proberäumen und Probebühnen
- 3.2 Belegung Bühne und Proberäume Oper
- 3.3 Lüftung
- 3.4 Unterweisung
- 3.5 Auftritte der Künstlerinnen und Künstler
- 3.6 Musikerproberäume / Nutzung von Instrumenten
- 3.7 Beethoven-Orchester auf der Bühne
- 3.8 Mikrofone
- 3.9 Maske
- 3.10 Requisite
- 3.11 Veranstaltungskasse

## **4 Publikumsverkehr / Einlass Vorderhaus Opernhaus**

- 4.1 Ausweispflicht & persönliche Daten
- 4.2 Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand
- 4.3 Besucherinformationen
- 4.4 Sitzplätze
- 4.5 Ticketing
- 4.6 Einlassregelung Opernhaus
- 4.7 Einlasspersonal zur Veranstaltung
- 4.8 Garderobenpersonal / Garderobe Opernhaus
- 4.9 Bewirtung Opernhaus
- 4.10 Aufzugsanlage Kassenhalle Opernhaus
- 4.11 Toilettenanlage Opernhaus
- 4.12 Lüftungsanlagen
- 4.13 Parkautomatenbenutzung / Tiefgarage Opernhaus

## **1 Maßnahmenkonzept zur Verhinderung von Infektionen im Rahmen der SARS- CoV-2-Pandemie**

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat die Ausmaße einer weltweiten Pandemie erreicht. Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens führten in vielen Ländern zu starken Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der individuellen Bewegungsfreiheit. Von den Einschränkungen im Zuge der COVID-19 Pandemie sind Kultureinrichtungen besonders hart betroffen.

Die gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen in Deutschland umfassen seit März 2020 die starke Einschränkung von räumlichen Kontakten im privaten und beruflichen Bereich. Hierzu gehörte die Schließung von Industriebetrieben, Geschäften, öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Museen und die Absage von Sportereignissen und Kunst- und Kulturveranstaltungen, hier insbesondere die Einstellung des Orchester-, Theater- und Opernbetriebs.

Kunst und Kultur haben für die Bevölkerung eine unverzichtbare Bedeutung. Auf der individuellen Ebene wirkt Kunst gesundheits- und entwicklungsfördernd, Musik insbesondere hat heilende Wirkungen. Auf der Bevölkerungsebene besitzen Kunst und Kultur eine identitätsstiftende, der Bildung und dem Wohlbefinden dienende Wirkung. Eine Wiederaufnahme des Kunst- und Orchesterbetriebes während der COVID-19 Pandemie war in der Spielzeit 2020/2021 nur eingeschränkt möglich. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf interne Arbeitsabläufe, sowie den Proben- und Vorstellungsbetriebes für die Oper Bonn.

**Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind für bis zu 250, 500, bis 1000 und mehr als 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer je nach Inzidenzstufe zulässig.**

**Voraussetzungen sind Negativtestnachweis, zertifizierte Lüftungsanlage, besonderer Rückverfolgbarkeit, Einhaltung des Mindestabstands oder Schachbrett. Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind unter Berücksichtigung dieses Hygienekonzepts ist zulässig.**

## **Relevante Gefährdungen und Risiken**

Die Übertragung von SARS-Cov-2 von einer Person auf eine andere Person erfolgt auch durch Infizierte, die noch keine Symptome einer Erkrankung zeigen oder symptomlos bleiben sowie durch Erkrankte mit Krankheitszeichen, die initial sehr diskret auftreten können (RKI). Somit besteht in Gruppen von ausschließlich gesund erscheinenden, arbeitsfähigen Personen ein relevantes Risiko der Übertragung des Virus.

## **In der Allgemeinbevölkerung (gesellschaftlicher Umgang)**

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1 bis 2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Ein Beispiel dafür ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum, wo es z. T. zu hohen Infektionsraten kam, die sonst nur selten beobachtet werden. Auch schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung hat, beispielsweise in fleischverarbeitenden Betrieben, zu hohen Infektionsraten geführt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

## **Kontaktübertragung**

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben. Bei COVID-19-Patienten wurden auch PCR-positive Stuhlproben identifiziert. Für eine Ansteckung über Stuhl müssen Viren jedoch vermehrungsfähig sein. Dies wurde in Studien bisher nur selten gezeigt.

## **Dauer der Ansteckungsfähigkeit (Kontagiosität)**

Der genaue Zeitraum, in dem Ansteckungsfähigkeit besteht, ist noch nicht klar definiert. Als sicher gilt, dass die Ansteckungsfähigkeit in der Zeit um den Symptombeginn am größten ist und dass ein erheblicher Teil von Transmissionen bereits vor dem Auftreten erster klinischer Symptome erfolgt. Zudem ist gesichert, dass bei normalem Immunstatus die Kontagiosität im Laufe der Erkrankung abnimmt, und dass schwer erkrankte Patienten mitunter länger infektiöses Virus ausscheiden als Patienten mit leichter bis moderater Erkrankung. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht bei leichter bis moderater Erkrankung die Kontagiosität 10 Tage nach Symptombeginn deutlich zurück.

Quelle: Robert-Koch-Institut (Stand: 25.2.2021)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=B47CD9C875993FC57FCC42D57CF3D77A.internet052?nn=13490888#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=B47CD9C875993FC57FCC42D57CF3D77A.internet052?nn=13490888#doc13776792bodyText2)

## **Grundsätzliche Rahmenbedingungen**

Die wesentlichste Rechtsgrundlage für die Durchführung von Veranstaltungen mit Besuchern ist das Infektionsschutzgesetz, das als Schutzziel den Bevölkerungsschutz und damit auch den Schutz aller Beteiligten und der Besucher hat.

Ergänzt wird dies durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW in der gültigen Fassung, sowie den Amtsblättern der Bundesstadt Bonn, in denen eigenständige Hygienekonzepte der Veranstalter gefordert werden können.

Zuständig für Kontrolle bzw. Genehmigung sind im Bedarfsfall die kommunalen Gesundheitsämter. Die Gesundheitsämter beurteilen die notwendigen Hygienemaßnahmen für Veranstaltungen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und gemäß der aktuellen Entwicklung des Pandemiegeschehens regelmäßig neu. Bei Auf- und Abbau, Proben, Sendungen und Aufzeichnungen auf Bühnen gelten die bundeseinheitlichen Regelungen des Arbeitsschutzes. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Zuge der Corona-Pandemie SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht, die durch Richtlinien der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen laufend ergänzt werden. Diese sind bundesweit einheitlich und verbindlich und richten sich an die Arbeitgeber und deren Mitarbeiter. Sollten sich nach Abgabe dieses Hygienekonzeptes rechtliche Änderungen ergeben oder Auflagen der Behörden erteilt werden, ist dies Konzept kurzfristig anzupassen.

# HYGIENEKONZEPT

STAND: 20.07.2021



Bei der Erstellung dieses Dokumentes sind u.a. die Corona-Schutz-Verordnung NRW, die Branchenspezifische Handlungshilfe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Vorstellungs- und Probenbetrieb als Entscheidungshilfe mit eingeflossen.

## **Maßnahmenkonzept der Agentur Morgentau Communications für die Veranstaltung Europäische Kulturpreisgala 27.08.-28.08.2021 im Opernhaus Bonn**

Maßnahmenkonzept zu Infektionsschutzmaßnahmen für die Dauer der Corona Pandemie gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, SARS-CoV-2- Arbeitsschutzregel und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

## 2 Veranstaltungsbetrieb mit Proben

### Allgemeine Hygieneregeln

- Personen mit akuten Beschwerden, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geschmacksverlust, Geruchsverlust, ggf. Durchfall), dürfen nicht zur Mitwirkung an der Oper Bonn erscheinen. Stattdessen ist ein Arzt (telefonisch) zu kontaktieren.
- Treten Symptome während der Tätigkeit in der Oper auf, sollen die Mitwirkenden sofort nach Hause gehen. Die Kontaktkette der betroffenen Person ist unmittelbar festzuhalten. Die Kontaktpersonen sind dann über den Verdachtsfall zu informieren.

### 2.1 Handlungsanweisungen / Allgemeine Informationen

- Die Handlungsanweisungen / Allgemeine Informationen sowie die Hygienestandards für Musikerinnen / Musiker und Sängerinnen / Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) sowie Mitarbeiter des Veranstalters der Agentur Morgentau Communications sowie der Oper Bonn sind zu beachten.

### 2.2 Allgemeine Informationen

- Bitte beachten Sie, dass beim Betreten des Gebäudes und außerhalb Ihres Arbeitsbereiches/Mitwirkungsbereiches, Maskenpflicht besteht. Bei einem Abstand von weniger als 1,5 m muss auch innerhalb Ihres Arbeitsbereichs eine Maske getragen werden.
- Beim im Empfang nehmen von Besuchern muss der Mund-Nasen-Schutz generell getragen werden.
- Die Hände werden an der Pforte desinfiziert.
- Es ist auf die Hygieneregeln auch in Bezug auf Niesen, Husten (nur in die Armbeuge) und Händewaschen zu achten.
- Das Gebäude darf nur von Personen betreten werden, die frei von Erkältungssymptomen sind.
- Wir als Veranstalter überwachen das Einhalten der Regeln und weisen ggf. aktiv auf die Pflichten hin.
- In den Aufzügen herrscht Mundschutzpflicht
- Der Veranstalter trifft notwendige und sinnvolle Vorkehrungen für die Einhaltung der Abstände wie temporäre Markierungen oder persönliche Ansprache für den Mitwirkungsbereich der Künstler und Mitarbeiter in Sozialräumen, Teeküchen und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Toiletten und kleinere Räumlichkeiten.



## 2.2.1 Tragen der Schutzmaske

- Ist am Bereich des Arbeitseinsatzes/Mitwirkungsbereich der **Mindestabstand von 1,5 m nicht einzuhalten** und können keine technischen Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen/Mitwirkungsplätzen installiert werden, **sind Schutzmasken zu tragen**.

Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf die Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Im Falle, dass die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zulassen, sind ausreichende räumliche Abtrennungen (z.B. durch Plexiglas) und geeignete Lüftungsmaßnahmen zu überprüfen.

Es werden medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Nutzung durch die Mitwirkenden entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt.

- Im Probetrieb ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere bei der Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß, zum Beispiel lautes Sprechen oder Singen oder andere Tätigkeiten, die aufgrund der Arbeitsschwere zu einem deutlich erhöhten Atemvolumen führen, oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen. Eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) ist in diesen Fällen nicht ausreichend.
- **Wo erhalte ich medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken?**  
In der Oper Bonn werden die Masken seitens des Veranstalters an den Eingangsbereichen, Garderoben und an der Bühne ausgegeben.
- **Wie lange schützt die Maske bzw. wie oft muss sie gewechselt werden?**  
Ist die Maske durchfeuchtet, schützt sie nicht mehr sicher vor einer Infektion – egal, ob es sich um eine selbstgenähte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) wie z. B. eine OP-Maske oder eine FFP-2-Schutzmaske handelt. Je feuchter die Maske durch Atmen oder Schweiß wird, desto mehr lässt ihre Filter- und Schutzwirkung nach. Im Gegenzug nimmt die Verkeimung zu. Das bedeutet, dass die durchfeuchtete Maske zur Infektionsbrücke wird, wenn beim Niesen oder Husten Tröpfchen von der Außenfläche in die Umgebung geschleudert werden.

**Empfohlene max. Tragedauer, abhängig von schwerer/leichter körperlichen Tätigkeit – siehe Betriebsanweisung der Stabstelle für Arbeitssicherheit (Tätigkeit im Umgang mit Mund-Nasen-Schutz (MNS):**

- **FFP 2/KN 95 Masken** jeweils 50 bis 120 min, danach Tragepause 30 min
- **Medizinische Gesichtsmaske** jeweils 80 bis 180 min, danach Tragepause 30 min.

- **Maximale Nutzungsdauer**
- Masken sind nach jeder Schicht / jedem Tag zu wechseln.  
Masken sind bei Durchfeuchtung, Beschädigung oder Beschmutzung zu wechseln.

**Entsorgung:**

Bei Beschädigungen ist der Atemschutz auszutauschen und über den normalen Hausmüll/Industriemüll zu entsorgen.

**2.3 Handlungsanweisung für Mitwirkende/Künstlerinnen und Künstler, die in irgendeiner Form an den Proben und der Veranstaltung beteiligt sind:**

- Müssen mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten.  
Wo dies technisch oder organisatorisch nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske FFP2 in Verbindung mit Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässigem Visier), von allen Personen. [Informationen zum Tragen von Mund-Nase-Schutzes «OP-Maske» \(RKI\)](#)
- Einsatz von Trennwänden (z. B. Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Trennwände für Steharbeitsplätze müssen eine Höhe von mindestens 2 m über dem Boden haben, zwischen Sitzarbeitsplätzen eine Höhe von mindestens 1,5 m. Je breiter und höher eine Abtrennung ist, desto besser die Schutzwirkung.
- Die Mitwirkenden sollten täglich vor Ende der Tätigkeit die Kontakte während der Arbeitszeit dokumentieren, die bei der Disposition noch nicht erfasst wurden.
- Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden. Eine raumlufttechnische Anlage kann gegebenenfalls ausreichend sein, wenn der Frischluftdurchsatz möglichst hoch eingestellt ist. Die Einstellungen sind auf die jeweilige Nutzung auszulegen. Soweit die Bedingungen dafür geeignet sind, sollten Tätigkeiten vorzugsweise im Freien ausgeführt werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlage und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.
- Türen, die als Zugang zur Bühne dienen, sollten nach Möglichkeit mittels Magnet Türhalter offengehalten werden. Brandschutztüren dürfen unter keinen Umständen verkeilt oder anderweitig aufgestellt werden.
- Die Benutzung von Werkzeug (Handwerkszeug, elektrisch betriebene Handmaschinen) soll möglichst einzelnen Personen zugeordnet sein. Ansonsten ist eine regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen an den Werkzeugen und Maschinen erforderlich. Diese ebenfalls vor jeder Übergabe an eine andere Person.

- Die Mitwirkenden/Künstlerinnen und Künstler werden um häufiges Händewaschen gebeten.

## **2.4 Schnelltests für Mitwirkende, Künstlerinnen und Künstler der Veranstaltung an der Oper Bonn**

Schnelltests könnten helfen, Infektionen rasch nachzuweisen und so dazu beitragen, die Pandemie so gut wie möglich unter Kontrolle zu bekommen.

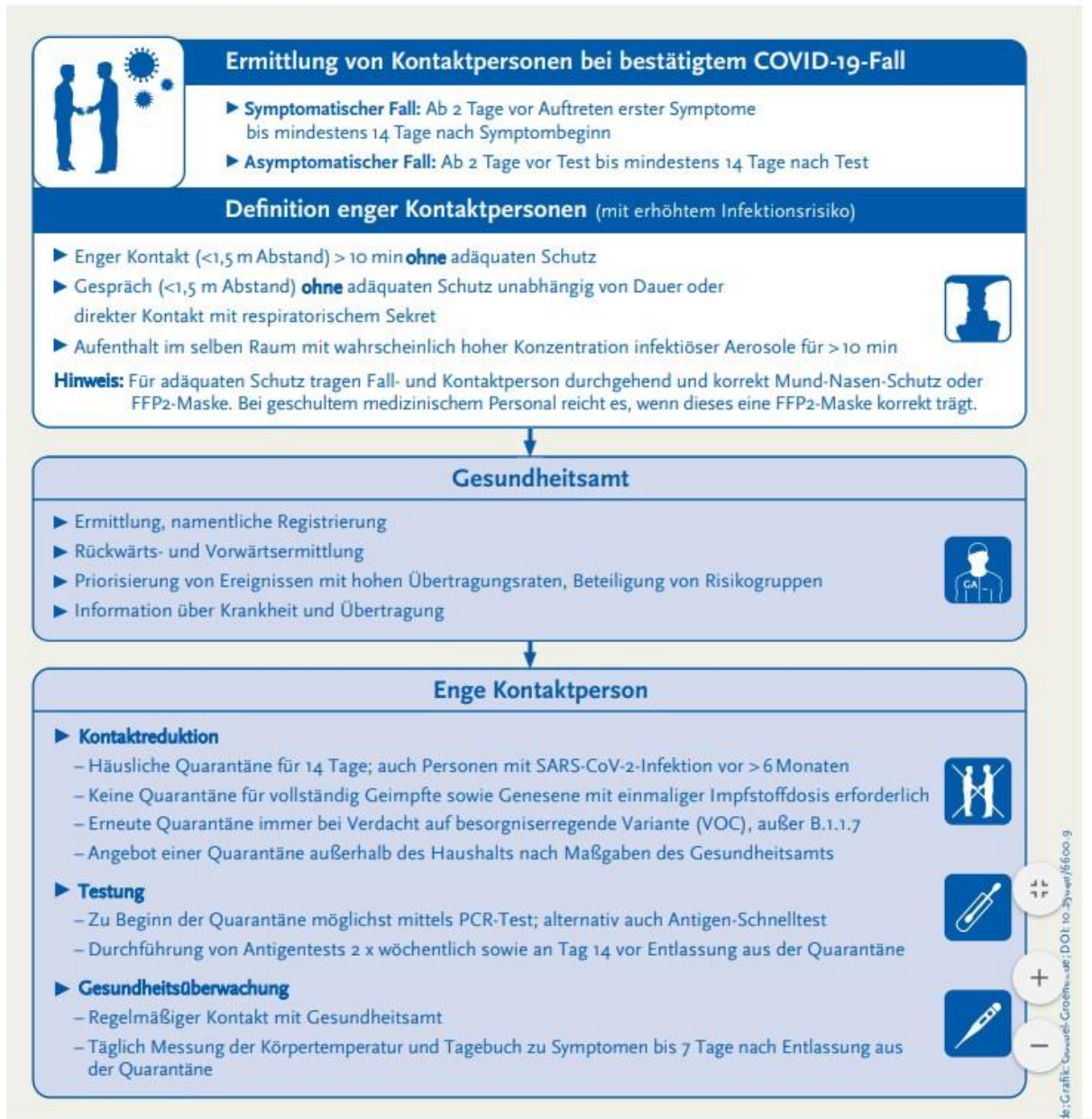
Ferner gelten folgende Anweisungen: Mitwirkende, Mitarbeiter, Künstler und Musiker, die mit akuten Beschwerden, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geschmacksverlust, Geruchsverlust, ggf. Durchfall) werden gebeten, nicht zur Oper zu kommen. Stattdessen sollen Sie einen Arzt kontaktieren und anschließend uns als Veranstalter informieren.

Treten Symptome während der Mitwirkung an der Veranstaltung auf, wird die entsprechende Person gebeten, sofort nach Hause zu gehen. Die Kontaktkette der betroffenen Person ist unmittelbar festzuhalten. Die Kontaktpersonen sind über den Verdachtsfall zu informieren.

### **Wer kann sich testen lassen?**

Alle Mitwirkenden, Künstlerinnen und Künstler der Veranstaltung an der Oper Bonn. Die Testentnahme erfolgt von einem mobilen Team des Covidcare-Testzentrum, welches sich im Restaurant der Oper Bonn befindet. Es ist täglich geöffnet.

## Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen



### Maßnahmen bei Auftreten von Symptomen:

- Sofortiger Kontakt zur Veranstaltungsleitung sowie Gesundheitsamt und Testung mittels PCR-Test
- Isolation gemäß Vorgaben des Gesundheitsamts
- Kontaktpersonen ab 2 Tage vor Symptombeginn notieren.

[RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen](#)

Wann muss ich in Quarantäne?

- Aufgrund der erhöhten Fallzahlen ist das Gesundheitsamt auf Ihre Mithilfe angewiesen. Hier erhalten Sie wichtige Informationen rund um das Thema Quarantäne, wie Sie sich nach der positiven Coronavirus-Meldung oder als enge Kontaktperson verhalten müssen und wie Sie das Gesundheitsamt unterstützen können. <https://www.bonn.de/themen-entdecken/gesundheit-verbraucherschutz/quarantaene.php>
- Quarantäne und häusliche Isolierung in NRW: <https://www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene>

**Impfung: Auch für geimpfte Mitwirkende gelten weiterhin die Hygieneregeln.**

- Auch wenn nach einer vollständigen Impfung das Risiko einer Infektion deutlich reduziert ist, so handelt es sich nicht um eine so genannte sterile Immunität. Es muss davon ausgegangen werden, dass einige Menschen nach SARS-CoV-2-Exposition trotz Impfung PCR-positiv getestet werden und potenziell das Virus auch verbreiten können. Das Restrisiko einer Übertragung kann jedoch durch zusätzliche Maßnahmen (Einhalten der AHA+L-Regeln, Selbstisolierung bei Symptomen) zusätzlich reduziert werden. Daher ist auch nach der Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Alltagsmasken, Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten.

## 2.5 Freiwilligen Nutzung der Corona-Warn-App

- Die Corona-Warn-App kann dazu beitragen, Infektionsketten besser nachzuverfolgen und damit die Infektionszahlen gering zu halten. Die Nutzung ist freiwillig.  
Wenn Sie die App nutzen und diese anzeigt, dass Sie Kontakt zu einer positiv auf Corona getesteten Person hatten, nehmen Sie bitte Kontakt zur Personalabteilung auf, damit wir gemeinsam abstimmen können, ob weitere Maßnahmen, auch zum Schutz der übrigen Mitwirkenden, erfolgen müssen.

## 2.6 Vorübergehend eingerichtete Büroarbeitsplätze

- Die für die Veranstaltung vorübergehend eingerichteten Büroarbeitsplätze sind so einzurichten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m einzuhalten ist. An Arbeitsplätzen, an denen die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, muss durch Trennwände ein Schutz hergestellt werden.
- Die Räumlichkeiten sind so zu nutzen, dass jede/jeder ausreichende Platz (10m<sup>2</sup>) bzw. Abstand hat.
- Desk Sharing sollte aus Infektionsgründen vermieden werden.
- Arbeitsmittel wie Maus und Tastatur sind persönlich zuzuweisen.
- Durch regelmäßiges Lüften von Büro- und Arbeitsräumen soll über einen erhöhten Luftaustausch das Infektionsrisiko reduziert werden. Grundsätzlich ist ein Luftwechsel durch Öffnen von Fenstern (insbesondere über Stoßlüftung) oder Einsatz von Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr eine wirkungsvolle Maßnahme, da dadurch ein tatsächlicher Transport von möglicherweise vorhandenen Viren nach außen erfolgt. Hingegen sollten aktuell aus Gründen des Infektionsschutzes Lüftungsanlagen nicht im Umluftbetrieb betrieben werden.



- Für alle Mitwirkenden gilt weiterhin die Regelung, dass Sie beim Verlassen des vorübergehenden Büro-Arbeitsplatzes mindestens eine Alltagsmaske tragen müssen, sofern insbesondere der Mindestabstand nicht eingehalten wird.  
Medizinische Masken und bei besonderem Bedarf auch KN95/N95/FFP2-Masken, werden zur Verfügung gestellt, wenn die vorher genannten Maßnahmen der Kontaktvermeidung nicht umsetzbar sind und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

## 2.7 Hygienemaßnahmen

### Reinigung und Desinfektion

- Für Arbeitsplätze (im nichtmedizinischen Bereich) reicht fettlösende Reiniger zur Reinigung von Arbeitsplätzen aus.
- Die Probenräume werden in den frühen Morgenstunden vor jeder Probe durch den Vermieter gereinigt. Sofern ein Produktions-/Nutzerwechsel nach der Probe bzw. der szenischen Darstellung erfolgt, wird im Probenraum bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teile durchgeführt.
- Nach der Nutzung von Instrumenten, Notenpulte und weiterer Kontaktflächen bzw. Arbeitsmittel sind diese selbst zu reinigen. Dafür werden handelsüblichen (Haushalts-) Reiniger, Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur Verfügung gestellt.
- Oberflächen der Betriebsmittel und Türklinken sind regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen.
- Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.
- Für **stark frequentierte Kontaktflächen**, z.B. Handläufe von Treppengeländern etc., wird empfohlen Desinfektionsreiniger zu verwenden. Diese Desinfektion sollte grundsätzlich durch Wischdesinfektion erfolgen. Reinigungstücher und Wischbezüge sind im Anschluss bei 60 Grad und der Zugabe eines Vollwaschmittels zu waschen. **Papiertücher sind in entsprechende Behältnisse zu entsorgen.** Das Versprühen von Desinfektionslösungen ist grundsätzlich zu vermeiden, weil es dabei zu Aerosolbildung und damit zu einer verstärkten Aufnahme der Wirkstoffe über die Atemwege kommt.
- Desinfektionsmittel müssen dann verwendet werden, wenn Arbeitsplätze von SARS-CoV2-Infizierten gereinigt werden.
- Ferner ist die Desinfektionswirkung durch die unvollständige Benetzung der Flächen schlechter als bei einer Wischdesinfektion. Dazu müssen auch entsprechend geeignete Handschuhe getragen werden, z. B. Haushaltshandschuhe aus Nitrilkautschuk (Nitril).
- Zur Reinigung der Hände stehen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung.
- Die Reinigungskräfte der Oper sind auf die besonderen Maßnahmen hingewiesen.
- Siehe auch: Hinweise zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie (RKI, Stand 03.07.20).
- Sollte Desinfektionsmittel oder Reinigungstücher verbraucht sein, können die Behältnisse vom Veranstalter getauscht bzw. aufgefüllt werden.

## **Pausenräume**

- In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, zum Beispiel dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht stehen und Mitwirkende und Mitarbeiter an der Veranstaltung in kleinen Räumlichkeiten nicht gemeinsam Pause machen.
- Die Pausen und das Einnehmen von Mahlzeiten sollten möglichst in ausreichend großen Räumen oder -wenn möglich- im Freien verbracht werden. Damit der erforderliche Abstand zwischen zwei Personen gewährleistet wird, können z.B. überzählige Stühle aus Pausenräumen entfernt oder die Pausen zeitlich gestaffelt werden. In den Pausenräumen ist auf eine ausreichende Frischluftzufuhr/einen ausreichenden Luftaustausch während der Anwesenheit von Personen zu achten. Nach der Benutzung sind die Räume ausreichend zu lüften (s. 2.1.13 Lüftung/Lüftungsschema). Oberflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

## **Sanitärräume**

- Zur Reinigung der Hände sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume.
- Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt werden.
- Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen wird nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen.
- In Sanitär- und Gemeinschaftsräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife, und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen, um eine Reinigung der Kontaktflächen auch selbst vorzunehmen zu können. Die Sanitäräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen.

## **2.8 Technische Bereiche**

Bühnentechnik, Beleuchtung, Tonabteilung, Requisite, Reinigung, Haustechnik, Werkstätten.

- Die Handlungsanweisungen / Allgemeinen Informationen sind zu beachten. Im Werkstatt- und Technikbereich können unter Einhaltung der grundlegenden Standards alle Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Betriebsablauf dienen.

## **3 Veranstaltungsbetrieb**

Personen mit akuten Beschwerden, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geschmacksverlust, Geruchsverlust, ggf. Durchfall), dürfen nicht zur Mitwirkung an der Oper Bonn erscheinen. Stattdessen ist ein Arzt (telefonisch) zu kontaktieren.

Treten Symptome während der Mitwirkung an der Veranstaltung auf, sollen die Mitwirkenden sofort nach Hause gehen. Die Kontaktkette der betroffenen Person ist unmittelbar festzuhalten. Die Kontaktpersonen sind dann über den Verdachtsfall zu informieren.

### **3.1 Nutzung von Proberäumen und Probebühnen**

#### **Geforderte Fläche pro Person:**

agierend: 20 m<sup>2</sup>

nicht agierend: 10 m<sup>2</sup>

#### **Abstände zu Personen:**

6 m in Sing- und Sprechrichtung

3 m in alle anderen Richtungen

#### **Abstände beim Musizieren:**

3 m in Ausstoßrichtung

2 m in alle anderen Richtungen

Grundsätzlich ist beim Singen und Sprechen der Mitwirkenden/Künstlerinnen und Künstler an der Veranstaltung darauf zu achten, dass ein Abstand von 6 Metern in Sing- und Sprechrichtung und 3 m in andere Richtungen eingehalten wird.

Die Räume dürfen nicht überfüllt werden und die Lüftungsintervalle müssen an die Personenanzahl bzw. die Tätigkeit im Raum angepasst werden.

#### **In der Annahme, dass darstellende Personen keine Maske tragen ist auf diese Regelung zu beachten:**

#### **Eine Verringerung des Mindestabstands auf 3 m ist nur möglich wenn:**

Die erforderlichen Luftwechselraten nachweislich eingehalten werden können.

Die CO<sub>2</sub> Konzentration der Raumluft den Wert von 800 ppm nicht übersteigt.

#### **Eine Verringerung des Mindestabstands unter 3 m ist nur möglich wenn:**

FFP2 Masken getragen werden und ein Monitoring durch Testungen durchgeführt wird.



Im technischen Bereich ist eine Testung nur dann erforderlich, wenn sich Personen ohne FFP2-Masken nähern müssen und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Die Probenräume werden in den frühen Morgenstunden vor jeder Probe vom Vermieter gereinigt. Sofern ein Produktions-/Nutzerwechsel nach der Probe bzw. der szenischen Darstellung erfolgt, wird im Probenraum bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teile durchgeführt.

Für alle Nutzer von Proberäumen der Oper Bonn gilt: Vor Beginn der Probe Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.

Sofern ein Produktions-/Nutzerwechsel nach der Probe bzw. der Darstellung erfolgt, wird im Probenraum bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens vorgenommen.

Räume ohne automatische Lüftungsanlagen sind nach 30 Minuten für jeweils 10 Minuten zu lüften und nach der Nutzung sind die Tastaturen der Instrumente und Notenpulte und weitere Kontaktflächen bzw. Arbeitsmittel selbst zu desinfizieren. Dafür werden Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur Verfügung gestellt.

Sollte Desinfektionsmittel oder Reinigungstücher verbraucht sein, wird es vom Veranstalter aufgefüllt.

Beim Verlassen der Räume sind die Fenster (sofern möglich) komplett zu öffnen. Alternativ ist die Lüftungsanlage einzuschalten.

Die Räume werden von der Technik für die Nutzung eingerichtet. Stühle und Spuckschutzwände dürfen von den Mitwirkenden nicht verschoben werden. Zuschauerinnen und Zuschauer und Gästen ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.

Solozimmer und Stimmzimmer werden täglich gründlich gereinigt.

Die Räume werden von der Technik für die Nutzung eingerichtet. Stühle und Spuckschutzwände dürfen von den Mitwirkenden nicht verschoben werden.

Spuckschutzwände werden täglich gereinigt.

### 3.1 Belegung Bühne und Proberäume Oper:

**Probephöhne 5** (1091,80 m<sup>2</sup>):

max. 54 Personen (auch singend) mit Einhaltung der Mindestabstände

**Probephöhne 1** (467 m<sup>2</sup>):

max. 22 Personen (auch singend) mit Einhaltung der Mindestabstände

**Chorsaal:** max. 7 singende Personen + Dirigent + Pianist/in mit Einhaltung der Mindestabstände.

**Zuschauerraum Oper:** max. 45 Personen (auch singend) mit Einhaltung der Mindestabstände.

In den oben aufgeführten Räumen muss während der Nutzung, die Lüftungsanlage zwingend in Betrieb sein, um eine stetige Durchlüftung der Räume zu gewährleisten.

**Opernbühne:** Die Nutzung bei Veranstaltungen ist nur unter Berücksichtigung der jeweilig geforderten Mindestabstände möglich!

Diese Anzahl ist nur unter Einbeziehung der kompletten Bühnenfläche und ohne jegliche Dekoration möglich. (die Fläche des Orchestergrabens ist dabei ausgenommen).

**Opernfoyer:**

max. 45 Personen (sitzend) ohne aktive Teilnahme.

Bei der Foyer Bestuhlung mit max. 45 Plätzen sind die Plätze auf der Foyerbühne noch nicht eingeschlossen. Personen auf der Foyerbühne müssen zum Publikum einen Mindestabstand von 4 m einhalten und zueinander einen Abstand von 1,50 m (wenn diese Personen nur sprechen).

Sollte auf der Bühne gesungen werden ist der Abstand dementsprechend anzupassen.

**Bar 65:** max. 25 Personen

In der Bar 65 und im oberen Foyer werden die Sitzmöglichkeiten so platziert, dass der geforderte Mindestabstand von 1,50 m gewahrt bleibt, überzählige Sitzmöbel werden entfernt oder gesperrt. Sessel werden durch Umdrehen der Nutzung entzogen.

Bei anderen Konstellationen muss jeweils die zur Verfügung stehende Bühnenfläche für die Berechnung zugrunde gelegt werden.

Bei anderen Konstellationen muss jeweils die zur Verfügung stehende Bühnenfläche für die Berechnung zugrunde gelegt werden. Es sind ausreichende Lüftungspausen durchzuführen.

Personen, die nicht unbedingt im Probenraum anwesend sein müssen, sollten die Probe nach Möglichkeit in einem anderen Raum über entsprechende Übertragungstechnik verfolgen.

### 3.2 Lüftung

Durch regelmäßiges Lüften von Büro- und Arbeitsräumen soll über einen erhöhten Luftaustausch das Infektionsrisiko reduziert werden. Grundsätzlich ist ein Luftwechsel durch Öffnen von Fenstern (insbesondere über Stoßlüftung) oder Einsatz von Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr eine wirkungsvolle Maßnahme, da dadurch ein tatsächlicher Transport von möglicherweise vorhandenen Viren nach außen erfolgt. Hingegen sollten aktuell aus Gründen des Infektionsschutzes Lüftungsanlagen nicht im Umluftbetrieb betrieben werden.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen. Zur Einhaltung der empfohlenen CO<sub>2</sub> Konzentration von 800 ppm ist eine ausreichende Außenluftzufuhr erforderlich.

Die für einen Bereich erforderliche Außenluftzufuhr kann anhand der folgenden Tabelle eingeschätzt werden. Sie ergibt sich als Summe der Tabellenwerte für jede im Bereich anwesende Person. Personen mit unterschiedlicher körperlicher Aktivität sind dabei mit unterschiedlichen Werten zu berücksichtigen:

Körperliche Aktivität	Beispiele	Notwendige Außenluftzufuhr [m³/Stunde/Person]
entspanntes Sitzen	Besucher/innen, Zuschauer/innen, Beobachter/innen	50
Aktivitäten im Stehen	szenische Darstellung allgemein, Reinigungsarbeiten, Maschinenbedienung	100
mittelschwere Tätigkeiten im Stehen	Auf- und Abbauarbeiten, anstrengende oder bewegungsintensive szenische Darstellung	150
schwere Tätigkeiten	Artistik, Ballett, Tanz	250

Die in der Tabelle genannten Beispiele dienen als Hilfestellung beim Einschätzen von körperlichen Aktivitäten. Vergleichbare Aktivitäten, z. B. beim instrumentalen Musizieren, sind je nach Einschätzung individuell einzuordnen. Dabei kann zwischen den Tabellenwerten interpoliert werden.

### Lüftungsschema:

Bei freier Lüftung über das Fenster sollte das **Lüftungsintervall bei Stoßlüftung** von den empfohlenen 60 Minuten auf **30 Minuten** verkürzt werden.

- Stoßlüftung zu Beginn der Tätigkeit bzw. nach der Raumnutzung am Vortag
- Stoßlüftung nach Abschätzung des Lüftungszeitpunktes.

### Anhaltspunkte für Stoßlüftungszeiten:

- Frühjahr: 5 Minuten
- Herbst: 5 Minuten
- Winter: 3 Minuten
- Sommer: 5-10 Minuten

### Geräte im Umluftbetrieb

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlageanlagen und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

### Raumluftmessungen auf den Bühnen und Probebühnen:

Mit Raumluftmessungen durch einen Sachverständigen, und eigene Messungen, wird der CO<sub>2</sub>-Gehalt auf den Bühnen und Probebühnen bei Bedarf überwacht.

Die CO<sub>2</sub>-Konzentration der Raumluft von 800 ppm wird nicht überschritten.

Es kommen CO<sub>2</sub>-Ampeln auf den Probebühnen zum Einsatz, um den CO<sub>2</sub> Gehalt in der Raumluft zu überprüfen und bei Bedarf die betroffenen Räume zu lüften.

Vorhandene Luftreinigungsgeräte sind für die Zeit der Probe in Betrieb zu nehmen:

Die CO<sub>2</sub> Messgeräte werden zur Messung an den Stellen positioniert, an denen der größtmögliche CO<sub>2</sub> Ausstoß zu erwarten ist. Die Geräte werden ordnungsgemäß interaktionsnah aufgestellt und eingeschaltet. Lüftungspausen werden regelmäßig durchgeführt. Das regelmäßige Lüften trägt zur Minderung der Viruskonzentration bei, und ist unumgänglich.

### 3.3 Unterweisung

Alle an der Veranstaltung mitwirkenden Personen werden zur Einhalten des Hygiene-Konzepts von uns als Veranstalter unterwiesen. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des Unterweisenden und des Unterwiesenen dokumentiert werden.

### 3.4 Monitoring durch Testungen

Falls eine **Unterschreitung der Mindestabstände** erforderlich ist, ist eine Testung erforderlich. In diese Testung sind alle Personen einzubeziehen, die die Mindestabstände unterschreiten (außer falls die Personen nicht aus einem gemeinsamen Hausstand stammen).

Testungen erfolgen täglich, so dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mögliche Infektionsfälle entdeckt werden, bevor es zu einer Weitergabe des Erregers in der Oper Bonn kommt. Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Erkältungssymptome aufweisen.

Die Testungen erfolgen vor Probe- und Veranstaltungsbeginn. Das Testergebnis muss negativ sein. Bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses kann die Teilnahme an Proben **mit Unterschreitung des Mindestabstandes nicht** erfolgen.

Im Rahmen der Testung werden Antigen-Schnelltests angewendet. Beim Antigen-Schnelltest wird mit einem langen Wattestäbchen im Rachen- oder Nasenraum ein Abstrich entnommen. Das Testergebnis liegt beim Schnelltest nach 15-30 Minuten vor. Die Testung erfolgt täglich.

Bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ist der Schnelltest nicht hundertprozentig zuverlässig, da er geringe Mengen des Virus nicht nachweisen kann. Ein negativer Schnelltest kann daher eine Infektion nicht ausschließen. Man entdeckt mit dem Schnelltest jedoch mit großer Sicherheit mögliche Superspreader. Aus einem negativen Ergebnis kann man folgern, dass die Ansteckungsgefahr nicht sehr hoch ist.

#### **Es gilt immer:**

Auch bei einem negativen Schnelltest ist das Hygienekonzept zu beachten, die AHA+L-Regeln sowie die Mindestabstände sind einzuhalten und zu beobachten, ob man Symptome entwickelt.

Mögliche Ausnahmen zur Unterschreitung des Mindestabstandes gelten nur für die Darstellungen bei Proben zur Veranstaltung oder bei der Veranstaltung selbst.

### **Bei Aufführungen mit Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang**

muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 4 Meter betragen.

## 3.5 Auftritte der Künstlerinnen und Künstler

- Es soll möglichst jeglicher körperliche Kontakt vermieden werden und die geforderten Mindestabstände zwischen den Mitwirkenden eingehalten werden. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten. Dies schließt auch die Abstände von Personen mit ein, die bspw. an Beleuchtungsproben auf der Bühne beteiligt sind. Die einzelnen Bewegungsräume sollen durch Markierungen und/oder Absperrungen verdeutlicht werden.
- Alle übrigen beteiligten Personen müssen stets einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten können.
- Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme FFP2-Masken getragen werden. FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen. Evtl. Benötigte Requisiten sollten nur personifiziert bespielt werden.
- Bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, die ständige gute Durchlüftung von Innenräumen sicherzustellen.
- Zuschauerinnen und Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.
- Es ist sicherzustellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind.
- Türen, die als Zugang zur Bühne dienen, sollten nach Möglichkeit mittels Magnet-Türhalter offengehalten werden, um unnötige Berührungen zu vermeiden.
- Brandschutztüren dürfen unter keinen Umständen verkeilt oder anderweitig aufgestellt werden.
- Zugänge und Abgänge im Bühnenbereich sind im Einbahnstraßensystem anzulegen und zu markieren
- Handdesinfektionsmittel stehen an den Bühnenzugängen bereit.
- Aufzüge und Personenversenkungen dürfen nur von Einzelpersonen genutzt werden.
- Die Belegung der Garderoben muss so geplant werden, dass der Mindestabstand von 1,50 m jederzeit gewährleistet ist.
- Garderoben und Arbeitsräume sind mindestens einmal stündlich zu lüften.

### 3.6 Musikerproberäume / Nutzung von Instrumenten

- Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände desinfizieren und die Tasten der Instrumente mit fettlösendem Reiniger reinigen. Für Arbeitsplätze (im nichtmedizinischen Bereich) reicht ein fettlösender Reiniger zur Reinigung von Arbeitsplätzen aus.
- Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen.
- Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden.
- Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.
- Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen in einem großen Radius um das Instrument.
- Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden. Wo es instrumentenmäßig möglich ist, haben Musikerinnen / Musikerinnen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Musikerinnen und Musiker müssen sich mit den Hygienestandards für Musikerinnen/Musiker vertraut machen.



## 3.7 Beethoven-Orchester

- Das Beethovenorchester erhält durch den Veranstalter ein Angebot zu regelmäßigen Testungen. Die Testungen erfolgen vor Probebeginn. Das Testergebnis muss negativ sein. Bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses kann die Teilnahme an der Probe mit Unterschreitung des Mindestabstandes nicht erfolgen.
- Zwischen Bühne und Publikum müssen mindestens 3 m Abstand liegen; zwischen Darstellenden und Publikum sollten 4 m Mindestabstand gesichert werden.
- Musikerinnen und Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft Verwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument.
- In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m.
- Für Musikinstrumente mit Kondensat Bildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.
- Nach Proben oder Vorstellungen sind gründliche Reinigungen des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teile vom Vermieter durchzuführen.

### 3.8 Mikrofone

Ansteckmikrofone, Taschensender, In-Ear-Empfänger u. ä. sind von den Protagonisten unter Anleitung der Techniker selbst anzulegen und zu verkabeln. Wenn dies nicht möglich ist, sind sinngemäß die persönlichen Schutzmaßnahmen aus den Abschnitten Kostüme bzw. Maske anzuwenden. Mikrofone können mit einer Frischhaltefolie oder einer dünnen Plastiktüte umwickelt werden. Diese Folie/Tüte ist nach jedem Einsatz zu wechseln. Vor und nach Gebrauch sind Geräte, Kabel und Kapseln zu desinfizieren, z. B. mit geeigneten Tüchern, Sprüh-/Flüssigdesinfektionsmitteln oder UV-C Entkeimungsbox.

### 3.9 Maske

Die Handlungsanweisungen / Allgemeine Informationen (siehe 2.1) gelten auch für die Mitwirkenden der Maskenabteilung.

Es wird, wenn möglich, auf den Kontakt zwischen Maskenbildnerin / Maskenbildnern und mitwirkenden Künstlerinnen/Künstlern verzichtet. Unverzichtbare Anproben oder aber auch Schminken sind unter besonderen Schutzmaßnahmen durchzuführen, wobei der/die zu schminkende Künstlerin/Künstler nur bedingt geschützt werden kann. Gesichtnahe Tätigkeiten: z.B. Schminken sollen durch die/den Künstlerin/Künstler selbst durchgeführt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies sind insbesondere FFP2-Atemschutzmaske und Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässiges Visier.

Für die Tätigkeit von Maskenbildnern und Maskenbildnerinnen ist der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe wie auch der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard-Kosmetik der BGW sinngemäß anzuwenden:

### 3.10 Requisite

Die Handlungsanweisungen / Allgemeine Informationen (siehe 2.1) gelten auch für die Mitwirkenden der Requisite.

- Die Weitergabe von Requisiten könnte über Schmierinfektion eine Übertragung des Virus ermöglichen. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, wie z. B. Handschuhtragen oder wiederkehrende Handhygiene je nach örtlichem Infektionsgeschehen notwendig.

### 3.11 Veranstaltungskasse

Die Handlungsanweisungen / Allgemeine Informationen gelten auch für die Mitwirkenden an der Veranstaltungskasse.

- Das Besucher-Hygienekonzept ist über [www.theater-bonn.de](http://www.theater-bonn.de) und unter [www.europaeischer-kulturpreis.de](http://www.europaeischer-kulturpreis.de) abrufbar, und ist auf Hinweisschildern in den Spielstätten für Besucherinnen und Besucher sichtbar veröffentlicht.



## Hinweise für Besucherinnen und Besucher:

- Bitte beachten Sie, dass beim Betreten des Gebäudes Maskenpflicht besteht (OP-Maske oder Masken des Typs FFP2, KN95 oder N95).
- Im Pfortenbereich dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig, mit einem Mindestabstand von 1,5 m, aufhalten.
- Alle Besucher werden drauf hingewiesen, ihre Hände zu desinfizieren.
- Alle Mitarbeiter und Besucher werden über ausliegende Listen im Opernfoyer erfasst. Der Veranstalter errichtet dazu einen eigenen Counter.
- Auch hier wird darauf geachtet, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Besucher dürfen das Gebäude nur betreten, wenn sie offensichtlich frei von Erkältungssymptomen sind.
- Besucher werden darauf hingewiesen die Hygieneregeln auch in Bezug auf Niesen, Husten (nur in die Armbeuge) und Händewaschen zu beachten.
- Das Veranstaltungspersonal des Veranstalters und der Oper ist angewiesen, das Einhalten der Regeln zu überwachen und ggf. aktiv auf die Pflichten hinzuweisen und ist autorisiert, bei Nichteinhaltung Besucher des Hauses zu verweisen.

## Hinweise für Reisende Aus-/Inland sowie zu Testungen

Welche gesetzlichen Regelungen gelten bei der Einreise nach Bonn?

- Seit dem 13. Mai 2021 sind die [Einreiseregulungen des Bundes](#) in Kraft getreten, die die Quarantäneverordnungen der Länder und damit auch die Coroneinreiseverordnung Nordrhein-Westfalen ersetzen.
- Demnach gilt für **Reisende, die aus einem Risikogebiet** auf dem Land-, See-, oder Luftweg nach Nordrhein-Westfalen einreisen, **grundsätzlich eine zehntägige häusliche Quarantäne**, die aber durch die Übermittlung eines negativen Tests an die zuständige Behörde aufgehoben werden kann.
- **Ausgenommen** von der Quarantänepflicht sind **vollständig geimpfte und genesene Personen**. Für die Testung ist ein Corona-Schnelltest ausreichend.
- ☐ Welche Staaten und Regionen als **Risikogebiete** gelten, [geht tagesaktuell aus dieser Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts hervor](#).
- Allerdings ist nach dem Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet – wie etwa den Niederlanden – eine Freitestung erst ab dem fünften Tag nach Einreise möglich. Die Bundesverordnung legt Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht fest – unter anderem für Grenzpendler, Familienbesuche und für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden.
- Weiterhin gilt für Einreisen auch Hochinzidenzgebieten die Pflicht zum Mitführen eines aktuellen negativen Tests. Hiervon sind nur Durchreisende und Transportpersonal (bei Aufenthalten unter 72 Stunden) ausgenommen. Grenzpendler müssen sich zweimal pro Woche testen lassen.
- An allen Flughäfen mit Tourismus- und Linienflügen aus Risikogebieten bestehen inzwischen Testmöglichkeiten. Auch in den landesweit über 6.000 Testzentren und anderen Teststellen wie Apotheken oder Ärzten kann die Testung vorgenommen werden. <https://www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene>
- Die Regelungen beziehen sich nur auf ausländische Risikogebiete und nicht auf innerdeutsche Regionen. Es gelten die Bestimmungen des Bundes zur Meldepflicht. <https://www.einreiseanmeldung.de>  
Bundeseinreiseverordnung: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de>
- Die genannten rechtlichen Regelungen sind im Detail der Coroneinreiseverordnung (CoronaEinreiseVO des Landes Nordrhein-Westfalen) zu entnehmen. <https://www.land.nrw/corona>.
- Corona Schnelltestzentren in Bonn: <https://www.bonn.de/themen-entdecken/gesundheit-verbraucherschutz/informationen-zu-coronavirus-testungen.php#>

## 4 Publikumsverkehr

Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind für bis zu 250, 500, bis 1000 und mehr als 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer je nach Inzidenzstufe zulässig. Voraussetzungen sind Negativtestnachweis, zertifizierte Lüftungsanlage, besonderer Rückverfolgbarkeit, Einhaltung des Mindestabstands oder Schachbrett. Der Test muss von einer offiziellen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt sein und darf bei Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden alt sein. Eine nachgewiesene Immunisierung durch eine vollständige Impfung sowie eine Genesung stehen einem negativen Testergebnis gleich.

### Opernhaus

#### 4.1 Ausweispflicht & persönliche Daten

- Um im Verdachtsfall die Nachverfolgung der Infektionskette sicherstellen zu können, sind wir als Veranstalter verpflichtet, die Kontaktdaten zu erheben. Maßgeblich hierfür ist die in NRW geltende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW).
- Die persönlichen Daten der Besucherinnen und Besucher sowie aller Mitwirkenden und Künstlerinnen und Künstler an der Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn in entsprechenden Listen erfasst. Es werden Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Reihe und Sitzplatz aller Besucherinnen und Besucher erfasst.
- Die besondere Rückverfolgbarkeit für alle teilnehmenden Personen bei der Europäischen Kulturpreisgala wird sichergestellt. Am Veranstaltungsabend sind alle Besucherinnen und Besucher über eine Teilnehmerliste (Sitzplanliste) sowie personalisierte Tickets registriert. Der Abgleich der Tickets erfolgt über Personalausweiskontrolle oder eine anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild am Eingang der Oper. Der Sitzplan wird nach Art. 5 DSGVO unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze geführt und für vier Wochen aufbewahrt.

#### 4.2 Mund-Nase-Schutz und Mindestabstand

- Ein wichtiger Baustein, um sich und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen, ist auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu achten. Innerhalb des Theatergebäudes ist eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

#### 4.3 Besucherinformationen

Die Besucherinformationen werden auf [www.theater-bonn.de](http://www.theater-bonn.de) sowie [www.eurpaeischer-kulturpreis.de](http://www.eurpaeischer-kulturpreis.de) veröffentlicht.

#### 4.4 Sitzplätze

- Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze belaufen sich derzeit auf 500 Sitzplätze im Opernhaus. Die Anzahl der Sitzplätze wird unter Einhaltung der Vorgaben § 13 (2) Nr. 3,
- (3) Nr. 3,
- (4) Nr. 4 und
- 6 CoronaSchVO angepasst.

- Die Theaterleitung der Oper Bonn entscheidet, in welchem Umfang die Erweiterungen im Platzangebot umgesetzt werden.
- Dies ist bei Erreichen der Inzidenzstufen 2 (Inzidenz 50-35,1) mit bis zu 500 Sitzplätzen oder 1 (Inzidenz  $\leq 35$ ) bis 1000 Sitzplätze für Bonn und ggf. gleicher Wert für das Land NRW möglich.

## 4.5 Ticketing

- Der Ticketverkauf wird auf den aktuellen Saalplan angepasst.
- Jedes Ticket ist mit Namen und Sitzplatz personalisiert.
- Laut CoronaSchVO NRW ist sichergestellt, dass alle Kontaktdaten vor Veranstaltungsbeginn abgefragt und aufgezeichnet wurden. Somit ist im Bedarfsfall eine Kontaktnachverfolgung gewährleistet. Jeder Gast hat einen fest zugewiesenen Sitzplatz. Besuchergruppen oder Paare, die in einem Haushalt leben oder aus einem weiteren Haushalt stammen, dürfen nebeneinander platziert werden.
- Beim Ticketverkauf werden die Kundinnen und Kunden über die besonderen Maßnahmen, wie z.B. das Tragen von Mund-Nasen-Schutz, sowie weitere Verhaltensregeln informiert.
- Die Abstandsregelung werden entsprechend der Inzidenzstufe eingehalten.
- Alle Plätze weisen Mindestabstände von 1,5 Metern zueinander auf oder werden nach entsprechenden Inzidenzwerten ohne Einhaltung der Mindestabstände mit Schachbrettmuster eingerichtet.

## Kontaktnachverfolgung & Personalisierung

Um im Verdachtsfall eine Nachverfolgung von Infektionsketten sicherstellen zu können, sind wir verpflichtet, beim Kartenvorverkauf die Kontaktdaten zu erfassen und für bis zu vier Wochen nach der Veranstaltung zu speichern.

Das Risiko, dass ein Inhaber/eine Inhaberin einer Eintrittskarte die Veranstaltung aus vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, positives SARS-CoV-2-Testergebnis) nicht wahrnehmen kann, trägt der Käufer/die Käuferin bzw. Inhaber/Inhaberin der Eintrittskarte.

## Umplatzierung

Der Käufer/die Käuferin erkennt an, dass der Veranstalter aus wichtigem Grund, z. B. geänderten Regeln zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, berechtigt ist, Karteninhabern auch abweichende Plätze zuzuweisen; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## Bedingungen für den Einlass zur Veranstaltung

Das Opernhaus Bonn öffnet eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Besucherinnen und Besucher werden zur Veranstaltung nur eingelassen, wenn sie bei der Einlasskontrolle folgende Nachweise vorlegen können:

- Negatives SARS-CoV-2-Testergebnis als ausgedruckter Papierbefund oder digitaler Befund einer Teststelle (kein Selbsttest). Die Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen.
- oder Impfpass oder Impfbescheinigung einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19.

- oder Antikörper-Test, Nachweis eines positiven PCR-Tests oder schriftlicher Nachweis von einem Arzt/einer Ärztin zu einer überstandenen Corona-Infektion.
- personalisierte Eintrittskarte
- Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild

## **Kein Einlass bei Krankheitssymptomen**

Bei offensichtlichen Krankheitssymptomen sind wir als Veranstalter zur Verweigerung des Einlasses zum Veranstaltungsort der Oper Bonn oder zur Verweisung vom Veranstaltungsort berechtigt. Dies gilt auch für Personen, die gegen zwingende Bestimmungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts verstoßen. Eine Erstattung des Kaufpreises ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **Nichterscheinen zur Veranstaltung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis**

Im Falle eines positiven SARS-CoV-2-Testergebnisses darf die Karteninhaberin/der Karteninhaber nicht zur Veranstaltung erscheinen.

## **4.6 Einlassregelung Opernhaus**

- Ein neues Einlass- und Wegeleitsystem gewährt, dass immer ausreichend Abstand zu anderen Menschen gehalten werden kann. Das Opernhaus öffnet 60 Minuten vor Beginn der Vorstellung. Die Spielstätten sind zu diesem Zeitpunkt dann bereits geöffnet, sodass die Besucherinnen und Besucher möglichst zügig Ihre zugewiesenen Plätze einzunehmen können.
- Der Einlass wird am Haupteingang erfolgen. Die Einlasshilfen werden die Tickets beim Einlass kontrollieren bzw. eine Ausweis- und Sichtkontrolle vornehmen.
- An den Eingängen wird auf ein «Rechtsgehbot» auf den Treppen, die Hygienemaßnahmen und das Tragen des Mund-Nase-Schutz hingewiesen.
- Im Foyer und auch vor den Eingängen werden Infotafeln mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen platziert.
- Innerhalb des Operngebäudes ist eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Diese Vorschrift gilt auch im Zuschauerraum. Am Sitzplatz kann bei Inzidenzstufe 1 oder niedriger der Mundschutz abgenommen werden (§5 Abs 4a Satz2 Nr. 1). Der Sicherheitsdienst hat darauf zu achten, dass dies eingehalten wird.
- Wenn es für die Besucherin / den Besucher aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen herkömmlichen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann alternativ ein sogenanntes „Gesichtsschild“ oder „Schutzvisier“ getragen werden (§5 Abs. 6 Nr.4). Die medizinischen Gründe sind beim Einlass in die Oper durch ein ärztliches Attest in Schriftform vorzuweisen.
- Eine Mund-Nasen-Schutz ist beim Veranstalter an der Veranstaltungskasse erhältlich. Wenn die Besucherin / der Besucher das Tragen einer Maske verweigert, darf der Einlass verweigert werden und ggfs. der Sicherheitsdienst gerufen werden.
- An den Eingängen wird die Möglichkeit zur Handdesinfektion sichergestellt.
- Sollte sich beim Einlass zeigen, dass ein Gast krank ist, muss individuell entschieden werden. Der Gast hat im Vorfeld den Teilnahmebogen ausgefüllt und damit bestätigt, dass er symptomfrei ist.

## 4.7 Einlasspersonal zur Veranstaltung

- Das eingesetzte Personal an den Eingangstüren trägt die ihr zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung (PSA). Der Dienst darf ohne die PSA nicht begonnen werden.
- Gästekontakt ist zu vermeiden.
- Der Einlassdienstleiter hat zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zusätzlich Handschuhe zu tragen.
- Auf die Einhaltung der Besucherinformationen ist zu achten.
- Für zusätzliche Zugänge und die Kontrolle an den Toiletten ist die Anzahl des Einlasspersonals entsprechend zu erhöhen.

## 4.8 Garderobenpersonal / Garderobe Opernhaus

- Die Garderobe kann abgegeben werden. Auf ausreichend Abstand zu anderen Theaterbesuchern (mindestens 1,50 Meter) ist zu achten.
- An den Garderoben wurden Sicherheitswände angebracht, die so konstruiert sind, dass eine Annahme der Kleidungsstücke unterhalb der Schutzwand möglich ist.
- Das Garderobenpersonal ist mit Handschuhen und Mund-Nase-Schutz auszurüsten

## 4.9 Bewirtung Opernhaus

- Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist grundsätzlich im Innenbereich mit negativem Test zulässig. Es wird ein Sitz- oder Stehplatz zugewiesen, die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Zwischen allen Personen, die nicht den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden. Über das gastronomische Angebot entscheidet der Veranstalter.

### Bar 65: Sektempfang der Ehrengäste

Hier dürfen aktuell 25 Personen zu einem Steh-Empfang mit Getränken geladen werden. Die geltenden Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Unterschreitung des Abstandes von 1,50 Metern sind unbedingt zu beachten. Der Einlass zu dieser Veranstaltung erfolgt nur unter Beachtung der 3-G-Regel:

#### 1. Nachweis

- Negatives SARS-CoV-2-Testergebnis als ausgedruckter Papierbefund oder digitaler Befund einer Teststelle (kein Selbsttest). Die Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen.
- oder Impfpass oder Impfbescheinigung einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19.
- oder Antikörper-Test, Nachweis eines positiven PCR-Tests oder schriftlicher Nachweis von einem Arzt/einer Ärztin zu einer überstandenen Corona-Infektion.

#### 2. Eintrittskarte/Ehrenkarte

#### 3. Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild



## Bewirtung der zahlenden Gäste in den Außenbereichen der Oper

Es wird ein Sitz- oder Stehplatz zugewiesen, die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Zwischen allen Personen, die nicht den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden.

### **4.10 Aufzugsanlage Kassenhalle / Opernhaus**

- Der Aufzug darf in der Regel nur von einer Person plus Aufzugspersonal benutzt werden.
- Eine Ausnahmeregelung gilt für Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind. In diesem Fall ist eine gleichzeitige Benutzung durch zwei Personen erlaubt.

### **4.11 Toilettenanlagen Opernhaus**

- Beim Betreten der Toilettenanlagen ist eine Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Die sanitären Einrichtungen sind geöffnet. Auf Grund der räumlichen Gegebenheiten ist auf ausreichend Abstand zu achten.
- Die Toiletten werden am Veranstaltungstag gründlich gereinigt.
- An den Waschbecken befinden sich Seife und Desinfektionsmittel. Weitere Desinfektionsspender befinden sich im Eingangsbereich der Oper.

### **4.12 Lüftungsanlagen**

- Die Lüftungsanlagen in der Oper ist kein Umluftsystem. Bei der Anlage wird ständig Frischluft zugeführt.
- Alle neuralgischen Punkte bzw. Bereiche in den Räumlichkeiten werden täglich gründlich gereinigt.

### **4.13 Parkautomatennutzung / Situation Tiefgarage Opernhaus**

- Im Foyer der Oper stehen 2 Parkautomaten für die Entwertung der Veranstaltungstickets (5 Euro) zur Verfügung. Zusätzlich werden die Parkautomaten in der Parkgarage zur Entwertung des Veranstaltungstarifs von den Besucherinnen und Besuchern genutzt.